



Schutzraumbaupflicht im Kanton Basel-Landschaft ab 1. Januar 2012 **Information für Bauherren**

Per 1. Januar 2012 haben die gesetzlichen Grundlagen über die Schutzraumbaupflicht geändert. Gemäss eidgenössischem Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG; SR 520.1) und der dazugehörigen Verordnung über den Zivilschutz (ZSV, SR 520.11) wird an der grundsätzlichen Schutzraumpflicht festgehalten.

Sinn und Zweck dieses Informationsschreibens

Mit dieser Information soll die Bauherrschaft von privaten Wohngebäuden in die Lage versetzt werden, die verschiedenen Möglichkeiten die sich aus der Gesetzesänderung in Bezug auf die Schutzraumbaupflicht ergeben, einzuordnen.

Aufbau dieses Informationsschreibens

Das Informationsschreiben ist aufgebaut mit den Stichworten in fetter Schrift, der kursiv wiedergegebenen gesetzlichen Grundlage und in Normalschrift festgehaltenen kurzen Erläuterungen.

Grundsatz

BZG, Art. 45, Grundsatz

Für jeden Einwohner und jede Einwohnerin ist in zeitgerecht erreichbarer Nähe des Wohnortes ein Schutzplatz bereitzustellen.

Es besteht somit weiterhin eine Verpflichtung zum Bau von Schutzräumen.

Baupflicht oder Ersatzabgabe

BZG, Art. 46, Abs. 1, Baupflicht

Sind in einer Gemeinde zu wenig Schutzplätze vorhanden, so hat die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Wohnhauses bei dessen Bau Schutzräume zu erstellen und auszurüsten. Muss sie oder er keine Schutzräume erstellen, so hat sie oder er einen Ersatzbeitrag zu entrichten.

Für jeden nicht gebauten Schutzplatz ist, unabhängig der Umstände, eine Ersatzabgabe zu entrichten.

Verwendung der Ersatzabgaben

BZG, Art. 47, Abs. 2 und Abs. 3, Steuerung, Ersatzbeiträge

² *Die Ersatzbeiträge nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 dienen in erster Linie zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung privater Schutzräume.*

Aus dem Fonds werden die Erstellung, die Ausrüstung, der Betrieb, der Unterhalt und die Erneuerung von öffentlichen Schutzräumen der Gemeinden, sowie Massnahmen zur Erneuerung privater Schutzräume, sofern die Eigentümer und Eigentümerinnen ihren Sorgfaltspflichten nachgekommen sind, finanziert.

³ *Die Ersatzbeiträge gehen an die Kantone.*

Beschränkung von der Baupflicht für Wohngebäude mit weniger als 38 Zimmern

ZSV, Art. 17, Abs. 1, Anzahl der Schutzplätze

(Art. 46 BZG)

Die Anzahl der zu erstellenden Schutzplätze bei Neubauten beträgt:

a. für Wohnhäuser ab 38 Zimmern: zwei Schutzplätze pro drei Zimmer;

Die Baupflicht gilt erst ab einer Wohngebäude- oder Wohnüberbauungsgrösse von 38 Zimmern. Bei Bauvorhaben mit 38 Zimmern ist demzufolge ein Schutzraum mit 25 Schutzplätzen zu errichten.



Darstellung der Schutzraumbaupflicht:

Massnahmen für Bauherren in Gemeinden mit Schutzraumbilanz >100%	A	B
Wohnhäuser bis und mit 37 Zimmern	X	oder X
Wohnhäuser ab 38 Zimmern und mehr	X	oder X

Massnahmen für Bauherren in Gemeinden mit Schutzraumbilanz <100%	A	B	C
Wohnhäuser bis und mit 37 Zimmern	X	oder X	
Wohnhäuser ab 38 Zimmern und mehr			X

<i>Legende:</i>
A = Freiwilliger Bau eines Schutzraumes ohne Entrichtung Ersatzabgabe
B = Entrichtung Ersatzabgaben
C = Zwingend Bau eines Schutzraums

Unabhängig der Bilanzen kommen noch die nach Gemeinde geltenden Massnahmen zur Anwendung. Diese Massnahmen bedeuten eine Baupflicht ab einer gewissen Grösse des Bauvorhabens und sind bei der Gemeinde zu erfragen.

Zeitpunkt der Fälligkeit der Bezahlung

ZSV Art. 21, Abs. 1

(Art. 46 BZG)

Die Ersatzbeiträge sind vor Baubeginn zu entrichten.

Höhe der Ersatzabgaben

ZSV Art. 21, Abs. 2

Sie betragen 400 bis maximal 800 Franken pro nicht erstellten Schutzplatz

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat mit Beschluss (RRB) Nr. 0112, vom 17. Januar 2012, die Höhe der Ersatzabgaben wie folgt definiert:

Bis und mit 24 Schutzplätze	CHF. 800.- pro Schutzplatz
25 bis und mit 50 Schutzplätze	CHF. 500.- pro Schutzplatz
Ab 51 Schutzplätzen	CHF. 400.- pro Schutzplatz

Für weitere Auskünfte, oder spezielle Fragestellungen, steht Ihnen das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz gerne zur Verfügung.

Telefon: 061 552 72 72

Mail: sid-schutzbauten@bl.ch

Liestal, 25. Januar 2012